

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8211/J-NR/2016 betreffend „Pädagog_innenbildung Neu“, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 19. Februar 2016 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1, 2 und 8:

Wie zu allen gesetzlichen Vorhaben wurde auch zum gegenständlichen, wie vorgeschrieben, eine standardisierte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) mit einer detaillierten Darstellung und Erläuterung der finanziellen Auswirkungen durchgeführt und im Finanzplan berücksichtigt. Zur Beantwortung der formulierten Fragestellungen wird auf die unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/1_02348/index.shtml einsehbaren Inhalte zur korrespondierenden Regierungsvorlage eines Bundesrahmengesetzes zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen 2348 d.B. XXIV. GP verwiesen.

Zu Frage 3:

Das neue Dienstrecht für Lehrerinnen und Lehrer sieht mit der Induktionsphase gemäß § 39 Vertragsbedienstetengesetz 1948, welche aufgrund der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 210/2013, mit 1. September 2019 in Kraft tritt, eine berufsbegleitende Einführung in das Lehramt vor. In dieser Induktionsphase wird die Junglehrerin bzw. der Junglehrer durch eine Mentorin oder einen Mentor begleitet. Die Induktionsphase beginnt mit dem Berufseintritt und endet nach zwölf Monaten.

Sie stellt daher schon grundsätzlich kein studienrechtliches, sondern ein dienstrechtlisches Konstrukt dar.

Eine ausreichende Begleitung durch Mentorinnen oder Mentoren während der Induktionsphase wird durch verschiedene komplementäre Maßnahmen gewährleistet. Bis zum Schuljahr 2029/30 werden auch Lehrpersonen als Mentorinnen oder als Mentoren eingesetzt werden, die bereits als Betreuungslehrkräfte im Unterrichtspraktikum tätig sind oder Lehrpersonen, die einen einschlägigen Lehrgang im Umfang von mindestens 30 ECTS absolviert haben. Danach wird die

Minoritenplatz 5
1010 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Absolvierung eines Hochschullehrganges „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ im Umfang von mindestens 60 ECTS, wie sie von den Pädagogischen Hochschulen bereits angeboten wurden, für die Bestellung zu einer Mentorin bzw. zu einem Mentor erforderlich sein. Eine monatliche Vergütung für Mentorinnen und Mentoren ist – je nach der Anzahl der zu betreuenden Personen gestaffelt – vorgesehen.

Zu Frage 4:

Mit der Novelle zum Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/2015, wurde die rechtliche Basis für einen gemeinsamen Datenverbund der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen geschaffen. Dieser wird derzeit vom Bundesrechenzentrum umgesetzt. Damit ist der elektronische Datenaustausch der Studierenden- und Studiendaten aller in einem gemeinsam eingerichteten Studium inskribierten Studierenden zwischen den an diesem Studium beteiligten Universitäten und Pädagogischen Hochschulen sichergestellt.

Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bundesministerium für Bildung und Frauen, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Qualitätssicherungsrat (QSR) und Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Institutionen wurde eingerichtet. Über eine Austauschplattform ist der regelmäßige Informationsaustausch gewährleistet. Für die angestrebten Kooperationen zwischen den Institutionen wurden Standards für Kooperationsverträge erarbeitet. Die Pädagogischen Hochschulen werden in diesem Prozess seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen mit rechtlicher Fachkompetenz unterstützt. Nach Freigabe der Kooperationsverträge durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen können die Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen ihre Kooperationsverträge eigenhändig unterfertigen.

Zu Frage 5:

Für die Ziel- und Leistungsplanperiode 2016 - 2018 werden seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen für die Pädagogischen Hochschulen insgesamt 45 neue Professuren ausgelobt, vorrangig in den Bereichen, in denen nach vorliegender Expertise des QSR nicht ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist. Im Bereich der Forschung können die Pädagogischen Hochschulen bereits auf Erfolge verweisen. So ist eine erfolgreiche Beteiligung an FWF-Projekten bereits gelungen. Die Pädagogischen Hochschulen können sowohl im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung als auch im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit nach § 3 Hochschulgesetz 2005 Drittmittel einwerben.

Zu Fragen 6 und 13:

Grundsätzlich wären für gemeinsam eingerichtete Studien auch gemeinsame organisatorische Einheiten denkbar. Diese Überlegung bezieht sich allerdings nicht nur spezifisch auf die Pädagogischen Hochschulen, sondern auf alle beteiligten Institutionen, also auch die Universitäten. Einseitige Veränderungen in diesem Bereich wären nicht zielführend.

Zu Frage 7:

Die Fragestellung ist unspezifisch und unverständlich, zumal es sich ua. bei dem im zitierten Bericht des QSR verwendeten Kooperationsbegriff immer um Kooperationen zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen und nicht des „Systems Schule“ handelt. Eine Beantwortung ist daher seriöserweise nicht möglich.

Zu Frage 9:

Hierzu wird grundsätzlich angemerkt, dass in der Umsetzung der neuen Lehramtsstudien die Freiheit der Lehre sowie auch die Methodenfreiheit zu beachten sind. Im Rahmen des Lehramtsstudiums hat gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie ua. allgemeine pädagogische Kompetenzen, fachliche und didaktische Kompetenzen zu erfolgen. Die Vermittlung von IKT-Kompetenzen hat im Rahmen der Entwicklung der didaktischen Kompetenzen zu erfolgen.

Zu Fragen 10 und 11:

Auf verschiedenen Ausbildungswegen qualifizierte Lehrkräfte für den Einsatz in unseren Schulen zu gewinnen, war bereits 2013 bei der Festschreibung der gesetzlichen Grundlage für die Pädagoginnen- und Pädagogenbildung Neu zentral. Deshalb wurden mit dem Bundesrahmengesetz zur Einführung einer neuen Ausbildung für Pädagoginnen und Pädagogen auch die sogenannten „Quereinsteiger-Studien“ vorgesehen. Diese „Quereinsteiger-Studien“ bzw. „facheinschlägige Studien ergänzende Studien“ sehen vor, dass – aufbauend auf einem Fachstudium (zB. für Musik) – durch Ergänzung der pädagogischen und fachdidaktischen Anteile ein Bachelorabschluss (BEd) erworben, ein Master (MEd) aufgesetzt und somit ein Lehramt für einen Unterrichtsgegenstand erworben werden kann.

Diese „Quereinsteiger-Studien“ sollen nach Maßgabe des Bedarfes in den jeweiligen Unterrichtsgegenständen geführt werden und können daher gut zu einer ausreichenden Verfügbarkeit von Lehrpersonen beitragen.

Zu Frage 12:

Hierzu werden ua. die zu Frage 9 im Rahmen der didaktischen Kompetenzen angesprochenen Methoden sowie weitere breit angelegte e-Learning-Konzepte zum Einsatz gelangen. Zu einer die Studierenden unterstützenden und für sie praktikablen Lehrveranstaltungsorganisation soll auch die Mobilität der Lehrenden beitragen.

Wien, 19. April 2016
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

